

Richtlinie über die Bildung und Tätigkeit des Seniorenbeirates der Stadt Bad Bentheim

§ 1

Name, Stellung und Wirkungsbereich

- (1) Der Seniorenbeirat der Stadt Bad Bentheim ist eine Interessenvertretung der in der Stadt Bad Bentheim lebenden älteren Menschen.
- (2) Der Seniorenbeirat ist kein Ausschuss oder Beirat im Sinne des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).
- (3) Der Seniorenbeirat arbeitet unabhängig und ist konfessionell nicht gebunden und parteipolitisch neutral.

§ 2

Aufgabe

- (1) Aufgabe des Seniorenbeirates ist es, Rat, Stadtverwaltung und Öffentlichkeit auf die Interessenlage und Belange älterer Menschen aufmerksam zu machen und auf deren Berücksichtigung hinzuwirken. Im Seniorenbeirat findet eine Meinungsbildung und ein Erfahrungsaustausch in allen Belangen, die Senioren betreffen, statt.
- (2) Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit informiert der Seniorenbeirat ältere Menschen über sie betreffende wichtige Angelegenheiten.
- (3) Eine Rechtsberatung ist ausgeschlossen.
- (4) Der Seniorenbeirat wirkt bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für ältere Menschen in der Stadt Bad Bentheim mit und unterstützt ältere Menschen in ihren Anliegen.
- (5) Der Seniorenbeirat erstattet dem Rat / der Verwaltung der Stadt Bad Bentheim Bericht über seine Arbeit durch Sitzungsprotokolle, Anträge und Anregungen.

§ 3

Zweckbestimmung

(1) Der Seniorenbeirat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Seniorenvertretung ist die „Förderung der Altenhilfe“. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere in der Durchführung der in § 2 dieser Richtlinie genannten Aufgaben.

(2) Der Seniorenbeirat ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Mittel des Seniorenbeirates dürfen nur für die in dieser Richtlinie genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Seniorenbeirates.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Seniorenbeirates fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Seniorenbeirates oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Seniorenbeirates an die Stadt Bad Bentheim, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck „Altenhilfe“ zu verwenden hat.

§ 4

Bildung des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat wird von einer Seniorenversammlung gewählt, die spätestens ein halbes Jahr nach Beginn der Wahlperiode des Rates der Stadt Bad Bentheim zusammentritt, z. Zt. alle fünf Jahre. Hierzu wird von der Verwaltung der Stadt Bad Bentheim fristgerecht eingeladen.

(2) Der Seniorenbeirat besteht aus 15 Mitgliedern.

(3) In den Seniorenbeirat kann jede Einwohnerin / jeder Einwohner der Stadt Bad Bentheim gewählt werden, die / der die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

→ sie / er muss am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben;

→ sie / er darf nicht Mitglied des Rates der Stadt Bad Bentheim oder Bedienstete / Bediensteter der Stadt Bad Bentheim sein.

(4) Ist in dem Zeitraum zwischen den Seniorenversammlungen ein Sitz im Seniorenbeirat zu besetzen, erfolgt die Wahl durch den Seniorenbeirat selbst mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

(5) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet mit der Wahl des neuen Seniorenbeirates, mit Beginn der Mitgliedschaft im Rat der Stadt Bad Bentheim, die nicht mit der Tätigkeit des Mitgliedes im Seniorenbeirat zu tun hat, sowie durch Rücktritt oder durch Verlust der Wählbarkeit.

§ 5

Rechtsstellung der Mitglieder des Seniorenbeirates

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Ihnen obliegen die Pflichten der §§ 40-43 NKomVG sinngemäß. Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sind sie durch die Bürgermeisterin /den Bürgermeister über ihre Pflichten zu belehren. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

(2) Für Dienstreisen und Fortbildungen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Seniorenbeirat der Stadt Bad Bentheim steht ihnen eine Fahrtkostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes durch die Stadt Bad Bentheim zu. Dienstreisen und Fortbildungsmaßnahmen sind bei angestrebter Kostenerstattung vorab von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zu genehmigen. Weitere nachgewiesene Auslagen der Mitglieder des Seniorenbeirates wie z.B. Telefongebühren oder Porto werden nur auf besonderen Antrag erstattet. Die Stadt Bad Bentheim kann die Entschädigungshöhe vorab begrenzen.

(3) Der Unfallversicherungsschutz des Seniorenbeirates wird durch den Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover gewährleistet.

(4) Die Mitglieder des Seniorenbeirates vertreten die Stadt Bad Bentheim nicht in der Öffentlichkeit, es sei denn, sie werden durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister ausdrücklich dazu beauftragt.

§ 6

Vorstand des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder und in getrennten Wahlgängen eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden, deren / dessen Stellvertreterin /Stellvertreter, eine Schriftführerin / einen Schriftführer sowie eine Kassenführerin / einen Kassenführer.

§ 7

Sitzungen des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat soll mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Er ist ferner einzuberufen, wenn hierzu Bedarf besteht.

(2) Die / der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Seniorenbeirates mindestens 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Sie / er eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Der Seniorenbeirat tagt öffentlich nach den Richtlinien der Ratsausschüsse der Stadt Bad Bentheim.

§ 8

Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.